

Kleine Anfrage

## Verhältnismässigkeit von Abklärungen und Gutachten bei kleineren Infrastrukturprojekten

---

Frage von Landtagsabgeordneter Roger Schädler

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

### Frage vom 06. Mai 2026

Im Zuge der geplanten Erneuerung der Strasse durch den Steg ist vorgesehen, das bestehende LKW-Einlaufbauwerk zu erneuern. Gleichzeitig soll an diesem Standort eine Bushaltestelle mit Unterstand sowie eine öffentliche, behindertengerechte WC-Anlage realisiert werden. Hierfür ist ein Bauwerk vorgesehen, das in drei funktionale Teile gegliedert ist (Einlaufbauwerk, Bushaltestelle und WC-Anlage) und eine klare Verbesserung für Einheimische und Gäste darstellt. Insbesondere für Wanderer, Besucher der Kapelle sowie Nutzer des öffentlichen Verkehrs ergibt sich dadurch ein deutlicher Mehrwert.

Aus Sicht der Gemeinde und vieler Ortskundiger handelt es sich um einen überschaubaren und sinnvollen Eingriff mit klar erkennbarer Aufwertung. Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass bereits für solche kleinere Vorhaben verschiedene Abklärungen, Prüfungen und Gutachten notwendig sind, was Fragen zur Verhältnismässigkeit aufwirft.

Das genannte Projekt dient lediglich als aktuelles Beispiel. Die Fragestellung betrifft grundsätzlich auch andere kleinere öffentliche Bau-, Sanierungs- und Infrastrukturprojekte, bei denen der notwendige Abklärungs- und Verfahrensaufwand im Verhältnis zum Projektumfang und zum öffentlichen Nutzen zu beurteilen ist. Die nachfolgenden Fragen sind deshalb allgemein zu verstehen und nicht ausschliesslich auf das erwähnte Projekt bezogen.

- \* Welche gesetzlichen Grundlagen, Verordnungen oder internen Vorgaben führen dazu, dass bei kleineren öffentlichen Infrastrukturprojekten wie dem genannten Beispiel Abklärungen, Prüfungen, Stellungnahmen oder Gutachten erforderlich werden, und welche Amtsstellen oder weiteren Stellen sind dabei typischerweise einzubeziehen?
- \* Welche konkreten Abklärungen, Prüfungen oder Gutachten sind beim genannten Projekt beziehungsweise bei vergleichbaren kleinen Infrastrukturprojekten erforderlich oder üblich, und nach welchen Kriterien wird entschieden, ob diese im Einzelfall tatsächlich notwendig sind?

- \* Welche direkten und indirekten Kosten sowie welcher zeitliche Aufwand entstehen beim genannten Projekt beziehungsweise bei vergleichbaren kleinen Infrastrukturprojekten durch Abklärungen, Gutachten, Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren für Amtsstellen, Gemeinden und staatsnahe Unternehmen?
- \* Erachtet die Regierung den heutigen Abklärungs- und Verfahrensaufwand bei kleineren, wenig konflikträchtigen und im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturprojekten im Verhältnis zu Projektumfang, Eingriffsintensität und öffentlichem Nutzen als angemessen, oder sieht sie hier Handlungsbedarf?
- \* Welche konkreten Anpassungen an Gesetzen, Verordnungen, Weisungen oder Verwaltungsabläufen wären aus Sicht der Regierung erforderlich, um bei solchen kleineren Infrastrukturprojekten mehr Flexibilität, kürzere Verfahren oder geringeren Abklärungsaufwand zu ermöglichen, und welche dieser Anpassungen könnte die Regierung selbst vornehmen beziehungsweise welche bedürften einer gesetzlichen Grundlage durch den Landtag?

### **Antwort vom 08. Mai 2026**

Einleitend ist klarzustellen, dass es keine Definition eines «kleineren» öffentlichen Infrastrukturprojektes gibt. Es gibt keine klaren Grenzen zwischen kleinen, mittleren oder grossen Projekten. Daher ist die Beantwortung der nachfolgenden Fragen, welche sich auf «kleine» öffentliche Gebäude beziehen, schwierig.

zu Frage 1:

Massgebend für den Abklärungs- und Verfahrensaufwand bei öffentlichen Infrastrukturprojekten ungeachtet ihrer Grösse sind in erster Linie das Baugesetz sowie die damit verbundenen Koordinationspflichten. Insbesondere ausserhalb der Bauzone gilt grundsätzlich ein Bauverbot, das nur in begründeten Ausnahmefällen durchbrochen werden kann. Daraus ergibt sich regelmässig die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens.

Das im Baubewilligungsverfahren angewandte Koordinationsverfahren dient der integrierten Behandlung sämtlicher berührter Rechtsmaterien. Die fachlich komplexen Prüfungen, insbesondere im Umweltrecht, im Brandschutz sowie im Bereich der Naturgefahren, werden dabei durch die jeweils zuständigen Fachstellen vorgenommen. Die Baubehörde ist nicht Träger dieser Spezialprüfungen, sondern koordiniert deren Ergebnisse und führt sie in einem widerspruchsfreien Gesamtentscheid zusammen.

Das liechtensteinische Baugesetz verpflichtet zur Koordination, weil Sicherheit nur gewährleistet ist, wenn Umwelt, Brandschutz, Naturgefahren usw. nach den jeweiligen Spezialgesetzen von Fachstellen geprüft und im Baubewilligungsverfahren zusammengeführt werden.

Ergänzend dazu ist das Naturschutzgesetz relevant, welches festlegt, welche Vorhaben ausserhalb des Baugebiets als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten und unter welchen Voraussetzungen solche Eingriffe bewilligt werden können.

Je nach Projektstandort und Nutzung sind weitere Rechtsbereiche zu berücksichtigen, namentlich das Strassen- und Verkehrsrecht, der Gewässerschutz, Anforderungen der Behindertengleichstellung bei öffentlich zugänglichen Anlagen sowie Aspekte des Ortsbild- und Kulturgüterschutzes. Diese gesetzlichen Vorgaben führen dazu, dass unterschiedliche Fachstellen einzubeziehen sind, etwa die Baubehörde, Raumplanung, Tiefbau, Umwelt- und Naturschutzfachstellen sowie gegebenenfalls weitere spezialisierte Amtsstellen.

Dieser Aufwand kann bei kleinen, klar nutzbringenden Projekten als unverhältnismässig empfunden werden, da die gesetzlichen Grundlagen nur begrenzt zwischen Vorhaben unterschiedlichen Umfangs unterscheiden.

zu Frage 2:

Bei Bauten ausserhalb der Bauzone sind zunächst der Bedarf und die Standortgebundenheit nachzuweisen. Darauf aufbauend sind je nach Lage und Nutzung weitere Abklärungen erforderlich, insbesondere zu Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrssicherheit sowie bei öffentlich zugänglichen Anlagen zur Behindertengleichstellung.

Damit die Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Naturschutzgesetz beurteilt werden können, ist in der Regel ein fachlich spezialisiertes Gutachten notwendig. Dieses bewertet den Eingriff sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen und bildet die Grundlage für die Interessenabwägung und den Entscheid der zuständigen Behörde.

Ob solche Abklärungen im Einzelfall notwendig sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, den betroffenen Schutzgütern, der Lage sowie den möglichen Auswirkungen des Projekts.

zu Frage 3:

Die Aufwände, die bei der Bearbeitung bei den Amtsstellen und allenfalls durch extern zu beziehenden Fachpersonen entstehen, gründen in den gesetzlichen Vorgaben. Diese Kosten können je nach Projekt naturgemäss stark variieren.

zu Frage 4:

Der Regierung ist es bei allen Verfahren ein Anliegen, dass diese speditiv abgehandelt werden können. Das geltende Recht muss dabei stets berücksichtigt werden. Primär ist die Zulässigkeit eines Vorhabens ausserhalb der Bauzone zu überprüfen, ungeachtet der Grösse eines Projektes.

Das öffentliche Interesse bei Bauten ausserhalb der Bauzone kommt rechtlich erst in einem zweiten Schritt zum Tragen. Zunächst sind die raumplanerischen Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere die Zulässigkeit des Vorhabens ausserhalb der Bauzone. Erst auf dieser Grundlage kann das öffentliche Interesse im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt werden.

Der Einbezug unabhängiger fachlicher Gutachten ermöglicht es der zuständigen Behörde, ihren Entscheid auf einer objektiven und fachlich fundierten Grundlage zu treffen. Ob ein Projekt tatsächlich wenig konflikträchtig ist, muss im Rahmen der gesetzlich und gerichtlich geforderten Sachverhaltsabklärungen nachgewiesen werden.

zu Frage 5:

Der bestehende gesetzliche Rahmen bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone beruht auf übergeordneten raumplanerischen und naturschutzrechtlichen Vorgaben und lässt nur begrenzten Spielraum für Erleichterungen. Grundsätzliche Vereinfachungen oder Ausnahmen würden in der Regel eine Gesetzesänderung voraussetzen. Wie unter Frage 1 ausgeführt, sind neben dem Baugesetz weitere Gesetze, beispielsweise aus den Bereichen Umweltschutz, Brandschutz, Naturgefahren, Behindertengleichstellung etc. zu berücksichtigen.